

Stellungnahme

Mai 2024

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Zusammenfassung

Das deutsche Steuerrecht bedarf an verschiedenen Stellen fachlicher Gesetzesänderungen. Dies gilt vor allem für notwendige Angleichungen an das EU-Recht und die EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Außerdem sind Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen infolge früherer Gesetzänderungen und Fehlerkorrekturen zu regeln.

Am 17. Mai 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen seinen Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vorgelegt. Dieser Referentenentwurf ist Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändekonsultation Vorschläge und Änderungsbedarfe aufzuzeigen, um den Referentenentwurf praktikabler und ausgewogener zu gestalten.

Bitkom-Bewertung

Insgesamt begrüßt Bitkom eine Vielzahl der geplanten Anpassungen. Insbesondere die Einführung einer Pauschalierungsnorm für ein Mobilitätsbudgets und die vorgesehenen Anpassungen des § 19a EStG zur sogenannten Konzernklausel sind erfreulich. Jedoch sind weitergehende Anpassungen und Vereinfachungen wünschenswert, beispielsweise im Zusammenhang mit der Kassenfiskalisierung, der angedachten Änderung bezüglich der umsatzsteuerlichen Steuerbefreiung für Bildungsleistungen und weiteren Neuregelungen innerhalb des EStG und des UStG.

Unsere Detailanmerkungen finden sich in den nachfolgenden Ausführungen.

Detailkommentare

Kassenfiskalisierung

Durch die Änderung des §146a Abgabenordnung ist zum 1. Januar 2020 die sogenannte Kassenfiskalisierung in Deutschland in Kraft getreten. Über Erlasse, Verordnungen und weitere technische Richtlinien seitens des BSI wird seitdem im Detail geregelt, wie eine elektronische Kasse durch Hersteller und steuerpflichtige Benutzerinnen und Benutzer zu sichern und zu betreiben ist. Um diesen Änderungen zu entsprechen, haben Kassenhersteller und Anwenderinnen und Anwender hohe Investitionen getätigt.

Ziel der Kassenfiskalisierung war es, Steuerverkürzungen zu vermeiden, indem durch Sicherheitssysteme festgestellt werden kann, ob eine Kasse manipuliert wurde. Eine Verpflichtung zur Nutzung einer Registrierkasse existiert in Deutschland hingegen nicht. Die Anzahl der Betriebe, die in Deutschland noch mit einem offenen Kassensystem arbeiten, ist hoch. Jedoch sind auch die Anforderungen an offene Kassensysteme enorm hoch und nur schwer nachzuhalten (bspw. händisch geführtes Kassenbuch).

Vor dem Hintergrund des Ziels, eine weitere Digitalisierung der einzelnen Prozesse und Abläufe in diesem Zusammenhang voranzutreiben, ist der Übergang zu einer flächendeckenden Nutzung von Registrierkassen wünschenswert. Es wird daher angeregt, dem Beispiel anderer EU-Mitgliedstaaten zu folgen und eine Kassenpflicht einzuführen. Nur so kann dem übergeordneten Ziel - der Vermeidung von Steuerverkürzungen – entsprechend Rechnung getragen werden.

Mobilitätsbudget

Die nach dem Referentenentwurf vorgesehene Regelung zum Mobilitätsbudget (§ 40 EStG) zielt darauf ab, die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets zu vereinfachen. Dabei werden die bisherigen Pauschalbestimmungsvorschriften erweitert, um weitere, geteilte Fortbewegungsmittel wie E-Scooter, geteilte Fahrzeuge wie traditionelle Autovermietung oder Car-Sharing, Bike-Sharing und andere Sharing-Angebote sowie Fahrdienstleistungen und Tickets von Fernbahnen und Fernbussen einzubeziehen. Bitkom begrüßt diese Neuregelung ausdrücklich.

Mit diesen geplanten Änderungen erhalten Arbeitgeber mehr Möglichkeiten, die Mobilität ihrer Mitarbeitenden steuerlich begünstigt zu fördern. Neben den bisherigen steuerlichen Vergünstigungen für Dienstwagen, Dienstfahräder oder Jobtickets für den öffentlichen Nahverkehr, sollen nun auch neue Mobilitätsformen durch das Mobilitätsbudget abgedeckt werden. Der Gesetzentwurf ermöglicht es Arbeitgebern, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein vielfältiges Mobilitätsangebot zur Verfügung zu stellen und bestehende Angebote gezielt zu ergänzen.

Der Arbeitgeber kann künftig die Nutzung von geteilten Mobilitätsdienstleistungen für seine Mitarbeitenden steuerbegünstigt erstatten. Dabei gilt eine jährliche Höchstgrenze von 2400 Euro. Der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer kann pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent versteuert werden. Wenn der Arbeitgeber also multimodale Mobilitätsleistungen zusätzlich zum Arbeitslohn fördern

möchte, kann maximal der Höchstbetrag im Kalenderjahr gewährt und als geldwerter Vorteil lohnsteuerlich berücksichtigt werden. Die Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung sind die Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Die steuerliche Vergünstigung ist nur anwendbar, wenn der Arbeitgeber das Mobilitätsbudget zusätzlich zum regulären Lohn gewährt. Dadurch soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein möglichst breites Angebot an nachhaltiger Mobilität zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Gleichstellung von Sharing-Angeboten mit Dienstwagen und Diensträdern im Einkommenssteuerrecht wird eine bestehende Lücke geschlossen. Dies vereinfacht die lohnsteuerlichen Prozesse in Unternehmen und fördert eine umweltfreundlichere Mobilität. Der Schwerpunkt liegt auf der kurzfristigen, gelegentlichen und bedarfsgerechten Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen. Gerade die Möglichkeit zur Anmietung einer Vielzahl unterschiedlicher Shared Mobility Services ist dabei von großer Relevanz. Nur so kann das Mobilitätsbudget als Alternative zum Zweitwagen die Mobilitätsbedürfnisse im konkreten Einzelfall ausreichend befriedigen.

Präziserungsbedarf besteht allerdings bei der Auslegung des Begriffs der „dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge“. Die Dauerhaftigkeit sollte hier nicht zu eng ausgelegt werden, da geteilte Fahrzeuge wie etwa traditionelle Fahrzeuge von Autovermietern oder auch Carsharing-Unternehmen nicht nur für kurze Zeiträume, sondern auch für Zeiträume von mehreren Wochen angemietet werden können. Hier sollte eine entsprechende Abgrenzung erfolgen, bis zu welchem maximalen Zeitraum das Mobilitätsbudget noch greift bzw. ab wann die Grenze zur Dauerhaftigkeit überschritten wird.

Konzernklausel

Wir begrüßen die im Jahressteuergesetz 2024 vorgesehenen Anpassungen des §19a EStG zur sogenannten Konzernklausel. Nachdem bereits im vergangenen Jahr im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes die Regelungen rundum Mitarbeiterkapitalbeteiligungen für Startups deutlich verbessert wurden, wird nun mit der Klarstellung, dass Unternehmen im Sinne des §18 AktG als Unternehmen des Arbeitgebers gelten, typischen Gesellschaftsstrukturen von Startups Rechnung getragen und damit eine breitere Anwendung innerhalb des Startup-Ökosystems ermöglicht.

Artikel 2 Nummer 4

Mit der Regelung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E wird das Ergebnis des BVerfG-Beschlusses vom 28.11.2023 – 2 BvL 8/13 gesetzlich umgesetzt. Lt. Rz. 158 ff. des Beschlusses sind im Rahmen von Übertragungen nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG Fallkonstellationen erfasst, bei denen stille Reserven zwischen den Mitunternehmerschaften überspringen – dies sollte auch bei der Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften möglich sein. Eine Beteiligungsidentität ist hier nicht erforderlich (vgl. auch § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 und 3 EStG).

In § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E greift der Gesetzgeber explizit nur die Konstellation des vom BVerfG entschiedenen Urteilssachverhalts auf. Es wäre zielführend und

wünschenswert das Urteil und die daraus resultierende Verpflichtung zur Regelung hinsichtlich der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften zu nutzen und § 6 Abs. 5 S. 3 EStG insgesamt flexibler auszugestalten.

§ 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG sollte daher im Anwendungsbereich auch auf die Übertragung zwischen nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften ausgedehnt werden – vgl. auch die Ausführungen des BVerfG zu Rz. 158 ff./ Rz. 188 –. Der Begriff „identisch“ sollte daher gestrichen werden.

§ 6 Abs. 5 S. 3 EStG sollte in Übereinstimmung mit der früheren BFH-Rechtsprechung (z. B. BFH I R 17/74, BStBl. II 76, S. 748) und dem sog. MU-Erlass vom 20.12.1977 insgesamt als Wahlrecht ausgestaltet werden. Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang auch für den Fall der Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen Schwesterpersonengesellschaften neben der Unentgeltlichkeit auch die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E aufgenommen werden. Das BVerfG verweist in seinem Beschluss (Rz. 25) auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Vermittlungsausschuss“ (vgl. Ergebnis der Arbeitsgruppe VA, Lfd. Nr. 5 v. 10.12.2001), die eine solche Regelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG bereits diskutiert hatte.

Artikel 2 Nummer 19

Die Einführung einer Übergangsregelung für die Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E für Übertragungen vor dem 12.01.2024 ist grundsätzlich begrüßenswert. Nach § 52 Abs. 12 S. 14 EStG-E kann auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer von der Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG aus Vertrauensschutzgründen abgesehen werden, wenn die Übertragung vor dem 12.01.2024 vollzogen wurde. Dieser gemeinsame Antrag soll „zum Zeitpunkt der Übertragung“ gestellt werden, der in der Vergangenheit liegt.

Die Regelung zum Zeitpunkt des gemeinsamen Antrags der Mitunternehmer ist missverständlich. Ein gemeinsamer Antrag der Mitunternehmer zu einem Zeitpunkt vor dem 12.01.2024 kann nicht Voraussetzung sein, da dies die Anwendung der Übergangsregelung rein tatsächlich ausschließen würde.

Die Regelung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass ein Antrag „für den Zeitpunkt der Übertragung“ erfolgen kann.

Artikel 20 Nummer 3a

Die unterjährige Anpassung der OSS-Tatbestände für Ist-Versteuerer führt hinsichtlich der Anpassungen in sämtlichen Buchführungssystemen zu einem erheblichen Umstellungsaufwand. Ebenso ist eine rückwirkende Anpassung der bereits übermittelten Meldungen nicht möglich.

Eine Übergangsregelung ist daher zwingend notwendig.

Artikel 20 Nummer 13

Die unterjährige Anpassung des Durchschnittssteuersatzes für die Land u. Forstwirtschaft führt hinsichtlich der Anpassungen in sämtlichen Buchführungssystemen zu einem erheblichen Umstellungsaufwand.

Dieser kann durch eine Anpassung zum 01.01.2025 vermieden werden.

Bildungsleistungen (Artikel 21 Nummer 4)

Nach § 4 Nr. 21 a) UStG-E ist eine Änderung bezüglich der umsatzsteuerlichen Steuerbefreiung für Bildungsleistungen geplant, die die Gefahr birgt, bisher steuerbefreite Bildungsleistungen zu besteuern und effektiv zu versteuern. Zukünftig soll die Steuerfreiheit für Leistungen des § 4 Nr. 21 a) UStG nur solchen Einrichtungen gewährt werden, die keine „systematische Gewinnerzielung anstreben“.

Privatwirtschaftliche Unternehmen und Bildungsträger würden danach nicht mehr in den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 21 a) UStG-E fallen - auch wenn sich am Inhalt und der Ausgestaltung der bisher angebotenen und bisher steuerbefreiten Bildungsleistungen nichts ändert.

Ganz konkret würde diese Änderung für privatwirtschaftliche Unternehmen und Bildungsträger zur Folge haben, dass bisher steuerbefreite Bildungsangebote nunmehr umsatzsteuerpflichtig angeboten werden müssten, wohingegen ein möglicher Wettbewerber (z.B. eine gemeinnützige GmbH) die gleiche Leistung umsatzsteuerfrei anbieten dürfte. Dies stellt in Höhe der Umsatzsteuer (aktuell 19%) einen klaren Wettbewerbsnachteil dar und hat zudem auch die Verteuerung der Leistung für die Kunden zur Folge.

Die Neufassung der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 a) UStG beruht auf Art. 132 Abs. 1 i. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Der Gesetzesentwurf gleicht die bisher weitgehend richtlinienkonforme nationale Regelung an die Maßgaben des EU-Rechts an. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Über das Ziel hinaus geht allerdings § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG, der (gemäß Gesetzesbegründung) Art. 133 a. MwStSystRL umsetzt. Gemäß Art. 133 a. MwStSystRL können Mitgliedsländer die Gewährung der Steuerbefreiung im Einzelfall davon abhängig machen, dass die betreffenden Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben.

Der Gesetzgeber plant von dieser Einschränkung im neuen § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG Gebrauch zu machen. In der Sache muss das Umsetzungsermessen des deutschen Gesetzgebers mit den allgemeinen Bestimmungen des Art. 131 MwStSystRL zur Umsetzung von Steuerbefreiungsvorschriften, dem Sinn und Zweck der Steuerbefreiungsvorschrift für Bildungsleistungen und mit den tragenden Prinzipien des EU-Rechts (Gleichheitsgrundsatz, Neutralitätsgrundsatz) vereinbar sein. Im Lichte dieser Einschränkungen ist die geplante Neuregelung kritisch zu beurteilen.

§ 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG steht daneben auch der Gesetzesintention von Art. 132 Abs. 1 i MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 21 UStG entgegen.

Das Ziel der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen ist die Erleichterung des Zugangs zu diesen Leistungen, d.h. im Umkehrschluss soll der Zugang zu Bildung durch steigende/höhere Kosten nicht übermäßig erschwert oder verhindert werden. Durch die Gesetzesänderung wird sich das Bildungsangebot für Teilnehmende jedoch verteuern und das gesetzgeberische Ziel der Steuerbefreiung damit zumindest partiell ausgehöhlt. Bildungseinrichtungen, die bisher am Markt mit Gewinnerzielungsabsicht agierten, müssten zukünftig für alle Fortbildungen Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, auch für nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Einrichtungen, wie z.B. das BMAS, Schulen, Privatpersonen sowie z.B. für Soldatinnen und Soldaten mit Förderung durch den BFD. In der Konsequenz würden sich die Fortbildungsgebühren für diese Zielgruppen wesentlich erhöhen und voraussichtlich zu einem Nachfragerückgang führen, sowie eine deutliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Marktsituation bei den betreffenden Einrichtungen zur Folge haben.

Daneben ist zu bedenken, dass private Bildungsträger Innovationstreiber im Bildungsbereich sind und ein erhöhtes Interesse an einer qualitativ hochwertigen Ausbildung haben und entsprechend qualifizierte Lehrkräfte beschäftigen. Somit wirken sich die geplanten Änderungen negativ auf die Zukunftsfähigkeit der Bildungslandschaft aus. Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an Fortbildungen in der modernen Berufswelt sowie der Tatsache, dass nicht alle Arbeitgeber relevante Fortbildungen unterstützen und bezahlen (sondern diese vielfach „privat“ bezahlt werden), steht die Ermessensausübung des Gesetzgebers in § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG den bildungspolitischen Zielsetzungen des Standortes Deutschland diametral entgegen.

Weiterhin stößt die Neuregelung im Lichte der Wettbewerbsneutralität auf europarechtliche Bedenken. Bei der Ausübung ihres Ermessens sind Mitgliedsstaaten an die Grundsätze der Gleichbehandlung und steuerlichen (Wettbewerbs-) Neutralität gebunden (vgl. EuGH v. 28.11.2013 – C 319/12). Die Neuregelung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Wettbewerbsneutralität bedenklich, da Einrichtungen des öffentlichen Rechts Bildungsleistungen weiterhin (unter den gesetzlichen Voraussetzungen) „schrakenlos“ steuerfrei anbieten können, während private (wirtschaftliche/gewinnorientierte) Einrichtungen, die entweder ausschließlich oder auch Fortbildungen anbieten, Umsatzsteuer auf ihre Leistungen berechnen müssten und damit preislich entsprechend im Nachteil wären. Gerade bei der Vergabe öffentlicher Aufträge z.B. von der Agentur für Arbeit, führt die Gesetzesänderung zudem zu erheblichen Problemen und Wettbewerbsverzerrungen.

Insbesondere ist auch ungeklärt, wer (z.B. bei öffentlichen Aufträgen) die durch die Besteuerung entstehenden Mehrkosten trägt. Auch Einrichtungen, die diverse Leistungen - z.B. Ausbildungs- und Fortbildungsleistungen - anbieten und damit auf dem Markt breit aufgestellt sind, werden im Vergleich zu Einrichtungen, die nur eine Leistung anbieten, benachteiligt. Damit sind vielseitig aufgestellte Einrichtungen mit einem breiten Spektrum von Leistungen im Vergleich zu den anderen Anbietern im Nachteil und müssen mit finanziellen Einbußen im Bildungssektor rechnen.

Darüber hinaus würde die geplante Neuregelung in Verbindung mit der Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Bislang garantiert das Bescheinigungsverfahren den Anbietern im Vorhinein Rechtssicherheit.

Künftig soll über die Steuerpflicht erst im Nachhinein verbindlich entschieden werden. Darüber hinaus soll die Entscheidung in die Hände der Finanzverwaltung wechseln. Bundesweit einheitliche Entscheidungen wären nicht mehr gewährleistet.

Alternativ könnten Kostenträger (z.B. das BMAS) als sachkundige Stelle die Liste der von der Umsatzsteuer zu befreienden Kurse vorgeben. In der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) ist ein hierzu bereits passender Prozess vorgegeben. Darin sind Voraussetzungen für die Zulassung (u.a. an Personal, Qualität) von Trägern zur Einbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen vorgegeben. Die Zulassungserfordernisse gelten für alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III selbst durchführen oder durchführen lassen.

Es gibt keine EU-rechtliche Notwendigkeit, eine Steuerpflicht für gewerbliche Fortbildungsleistungen einzuführen oder das Bescheinigungsverfahren zu streichen. Der Zugang zu Bildungsleistungen soll nicht durch die Umsatzsteuer erschwert werden. Vielmehr soll durch die Befreiung der in Art. 132 Abs. 1 i MwStSystRL bezeichneten Leistungen sowie der mit diesen eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen gewährleistet werden, dass der Zugang zu den bezeichneten Leistungen nicht durch höhere Kosten versperrt wird, die entstünden, wenn diese Tätigkeiten oder die eng mit ihnen verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen der MwSt unterworfen wären.

Das EU-Recht gibt dem Gesetzgeber das Wahlrecht, die Steuerfreiheit von Umsätzen privater Anbieter u.a. davon abhängig zu machen, dass diese keine systematische Gewinnerzielungsabsicht verfolgen (Artikel 133 a. MwStSystRL - Kannbestimmung: Bedingungen für Steuerbefreiungen dem Gemeinwohl dienender Umsätze). Wenn die Bundesregierung für eine Steuerpflicht eintritt, ist dies eine bewusste Ausübung dieses Wahlrechts für eine steuerliche Ungleichbehandlung zuungunsten der Unternehmen, die eine systematische Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

Das Bescheinigungsverfahren ist mit dem EU-Recht ohne Zweifel kompatibel. Es wurde bislang nicht vom EuGH angegriffen und wird auch in anderen EU-Staaten angewendet (z.B. Frankreich). Im Gegenteil gibt der EuGH den Mitgliedstaaten auf, die für die Steuerfreiheit notwendige vergleichbare Zielsetzung der Bildungsleistungen zu prüfen und gesteht Ihnen ein Ermessen zu, entsprechende Regeln aufzustellen (vgl. C-319/12, MDDP).

Wir regen daher an, die Beschränkung des § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Artikel 22 Nummer 7 und 8

Für Rechnungsempfänger ergibt sich aufgrund der Neuregelung beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Ist-Versteuerers ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand.

Auf Grundlage der bisherigen deutschen Rechtsauffassung ist zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs in den nationalen Rechnungspflichtangaben keine Angabe zur Besteuerungsart des Leistenden vorgesehen. Durch den RefE des JStG 2024 soll eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt werden, wenn der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt.

Ebenfalls kritisch ist diese Regelung im Kontext der E-Rechnung zu betrachten, die ab 01.01.2025 für inländische B2B Umsätze gilt. Die EN16931 sieht bisher kein Feld zur Unterscheidung von Soll- und Ist-Versteuerern zur Angabe vor. Hierfür käme aktuell nur das Feld „Datum der Steuerfälligkeit“ bzw. „Code für das Datum der Steuerfälligkeit“ in Betracht.

Das Umsatzsteuergesetz enthält bislang keine ausdrückliche Regelung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen eines Steuerpflichtigen, der der Ist-Versteuerung unterliegt. Bislang konnte in Deutschland ein Vorsteuerabzug aus den betroffenen Rechnungen vorgenommen werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, sofern es sich nicht um Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnungen handelte.

Die Änderung in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG-E dient dazu, zukünftig in diesen Fällen den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs klarzustellen. Dabei wird zukünftig zwischen den möglichen verschiedenen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzugs (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers oder aus einer Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung) unterschieden.

Für Rechnungsempfänger bedeutet diese Unterscheidung einen erheblichen Mehraufwand. Zunächst entsteht ein zusätzlicher Pflegeaufwand der Stammdaten beim Rechnungsempfänger, da der Status als Ist-Versteuerer in den Stammdaten für die Rechnungsprüfung hinterlegt sein muss und die Stammdatensysteme angepasst werden müssen. Diese Information wird bislang in den Stammdatensystemen nicht gepflegt.

Durch die Stammdatenverwaltung muss zukünftig sichergestellt werden, dass bei einer Änderung des Status (Ist- oder Soll-Versteuerer) diese Änderung zeitnah durch den Leistenden gemeldet wird. Werden diese Änderungen nicht gemeldet, ist zu klären, welche Konsequenzen sich beim Rechnungsempfänger ergeben: Kann ein Wechsel eines Ist-Versteuerers in den Status eines Soll-Versteuerers und bei einer verspäteten Meldung der Statusänderung durch den Rechnungsaussteller zu einer vollständigen Versagung des Vorsteuerabzugs führen oder wird die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs zum Zeitpunkt der Zahlung von der Finanzverwaltung toleriert?

Dieser Status muss dann bei einer zukünftigen Rechnungsprüfung berücksichtigt werden, d.h. ein Vorsteuerabzug kann erst bei Zahlung geltend gemacht werden. Dies bedeutet einen weiteren Aufwand bei der Rechnungsprüfung und einer weiteren Verknüpfung des Zahlungs- und Buchhaltungssystems.

Es ist fraglich, ob diese Anpassung tatsächlich notwendig ist, da die Zahlungsziele i.d.R. zeitnah sind und die vorherige Geltendmachung des Vorsteuerabzugs vor Zahlung nach unserer Auffassung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die vorgesehene Änderung schafft einen enormen bürokratischen Aufwand beim Rechnungsempfänger. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

Hilfsweise könnte die Aufnahme einer großzügigen Übergangsregelung und einer Vereinfachungsregelung hinsichtlich des oben dargestellten Status-Wechsels (Ist-Versteuerer zu Soll-Versteuerer) in Betracht gezogen werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Charleen Roloff, LL.M. | Bereichsleiterin Legal Tech, Unternehmensrecht & Steuern
T 030 27576-199 | c.roloff@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Steuern

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.